

Segelclub Rhe | Hamburg

Segelsport seit 1855



Schutz und Hygienekonzept für Veranstaltungen und Versammlungen

Stand: 28. Oktober 2020

Zum Schutz der Mitglieder, Gäste und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus sind alle Teilnehmer von Veranstaltungen und Versammlungen verpflichtet, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

1. Verantwortlichkeiten

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen sind je nach Veranstaltungsort folgende Personen verantwortlich

Philipp Hatje, Hausmeister, Telefon 0176/53657305, Veranstaltungen im Clubhaus
Ernestine Meier-Rosenberg, Clubhauswartin, Telefon 0173/9493731, Clubhaus
Oliver Lanka, Vorsitzender, Telefon 0173/3782565, alle Veranstaltungen
Ines Langen, Sprecherin der Lichtblick Gruppe, Veranstaltungen auf der SY Lichtblick
Jan Winkelmann, stellvertretender Vorsitzender, Veranstaltungen auf der SY Rhe

Die Mitglieder des Maßnahmenteam tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf des Besucherbetriebs nach dem Schutz- und Hygienekonzept. Die Einhaltung des Schutzkonzeptes im Einzelnen liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise für Organisation der Veranstaltung und damit die Verantwortung trägt.

Unabhängig von allen getroffenen Schutzmaßnahmen zählen wir aber insbesondere auch auf die Eigenverantwortung unserer Mitglieder, Gäste und Beschäftigten.

Alle Maßnahmen basieren auf den geltenden allgemeinen und regionalen behördlichen Regelungen. Sie werden regelmäßig an sich verändernde Vorgaben angepasst.

2. Allgemeine Grundsätze

a) Kontaktvermeidung

Jeder ist angehalten, den physischen Kontakt zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren. Beim Aufenthalt im Rahmen von Clubveranstaltungen und -versammlungen ist grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

Der Veranstaltungsleiter hat zu gewährleisten, dass die maximale Teilnehmerzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Er hat den Teilnehmern mitzuteilen, dass die Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind.

Gegenüber Teilnehmern, die die Vorgaben nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

b) Erfassung von Kontaktdaten

Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID19 Erkrankung muss die Identifikation aller Teilnehmer und ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein. Bei jeder Veranstaltung müssen die Namen und Kontaktdaten (Adresse/Telefon/Email) dokumentiert werden. Für diese Aufgabe ist im Voraus eine verantwortliche Person verbindlich festzulegen.

Die Kontaktdatenerfassung unterliegt dem Datenschutz. Die Dokumentation ist an das Sekretariat weiter zu leiten und in einem geschlossenen Schrank einen Monat lang aufzubewahren und dient ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen. Nach Ablauf der Frist muss sie nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet werden. Die Teilnehmer werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

a) Covid 19 Symptome

Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere haben, mit dem Corona-Virus (SARSCoV2) infiziert oder an COVID19 erkrankt sind oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem COVID19 Fall hatten, dürfen die Clubeinrichtungen nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen oder Veranstaltungen ausgeschlossen, um andere nicht anzustecken.

Die Teilnehmer sind möglichst vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (in der Einladung/durch Aushang). Sollte jemand während der Veranstaltung Symptome entwickeln, muss er/sie die Veranstaltung, die Versammlung und die Clubeinrichtung verlassen.

b) Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene:

Teilnehmern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitärräume sind ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

c) Lüftungskonzept

Bei Veranstaltungen und Versammlungen im Innenbereich müssen die Räume regelmäßig gelüftet werden. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Personenanzahl und der Nutzung der Anzahl der Räume. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Teilnehmern dienen, sind zu nutzen.

d) Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (sog. Maskenpflicht). Die Masken können nur dann von einer Person abgelegt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung mit Bestuhlung handelt und die Personen ihren Sitzplatz eingenommen hat.

e) Abstand

Auf die Einhaltung der Abstandsregeln von 1,5 Meter zwischen Personen, die nicht einem Haushalt angehören, ist zu achten. Zusammenstehen im Sinne von Gruppenbildung für Gespräche soll vermieden werden.

g) Hände schütteln

Das Hände schütteln zur Begrüßung ist zu vermeiden.

h) Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen soll nur in die Armbeuge oder in ein Taschentuch erfolgen. Benutzte Taschentücher sind umgehend zu entsorgen.

4. Sportbetrieb

a) Alstersegeln

Für das Alstersegeln gilt das Hygiene- und Schutzkonzept der Jollenhafengemeinschaft Alsterufer e. V. Die Regelungen sind vor Ort ausgehängt. Grundsätzlich gilt beim Segeln, dass das Abstandsgebot und die Maskenpflicht für bis zu 10 Segler bei der gemeinsamen Sportausübung aufgehoben sind. Am Steg ist die Sportausübung beendet, hier gelten wieder Maskenpflicht und Abstandsgebot.

b) Seesegeln

Für das Yachtsegeln gelten die Regelungen in diesem Schutzkonzept. Abweichend davon sind bei der Sportausübung mit 10 Personen die Maskenpflicht und das Abstandsgebot aufgehoben. Zusammenkünfte auf dem Schiff im Hafen gelten nicht als Sportausübung und sind nicht gestattet.

4. Besondere Regelungen

a) Risikogruppen

Personen, die zu einer vom RKI definierten Risikogruppe zählen oder die sich in den letzten zwei Wochen vor Seminarbeginn in einem vom RKI als Risikogebiet ausgewiesenen Land aufgehalten haben, sollen das Clubhaus nicht betreten.

b) Verkehrswege im Clubhaus

Da in Fluren und im Treppenhaus nicht überall der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, dürfen das Treppenhaus und der Zugang zu den WC nur von jeweils einer Person betreten werden. Bei Begegnungen in den Fluren ist aufeinander Rücksicht zu nehmen.

c) Büro Clubhaus

Im Büro darf sich nur eine Person aufhalten. Besucher müssen im großen Raum im 1. Obergeschoss empfangen werden. Es ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

d) Veranstaltungsräume Clubhaus (großer Raum, Vorstandszimmer, Wintergarten)

Die Veranstaltungsräume werden so möbliert, dass auf allen Plätzen ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten ist. Die Personenanzahl für Veranstaltungen wird entsprechend begrenzt.

Die Tische werden regelmäßig gereinigt. Die Armlehnen an den Stühlen, die Türklinken und sonstige Kontaktflächen werden ebenfalls regelmäßig gereinigt.

e) Küchen Clubhaus

Die Teeküche im 1. Obergeschoss darf nur von 1 Person gleichzeitig betreten werden.

Die Nutzung der Küche und Zubereitung von Mahlzeiten darf nur unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften erfolgen. Alle Mahlzeiten werden fertig auf dem Teller angerichtet. Getränke werden individuell in Flaschen bereitgestellt.

f) Außenbereiche Clubhaus

Die Außenbereiche stehen uneingeschränkt zur Verfügung. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern ist aber auch hier einzuhalten.

d) Abstand auf Seeschiffen

An Stellen, an denen der Mindestabstand von 1,5 Metern auf den Seeschiffen des SC Rhe nicht eingehalten werden kann, darf sich nur eine Person aufhalten.

e) Veranstaltungen auf Seeschiffen oder an anderen Orten

Die Personen werden so verteilt, dass überall ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Oberflächen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Die Anzahl der Teilnehmer ist so gering wie möglich zu halten.

Segelclub Rhe e. V.

Der Vorstand

28. Oktober 2020